

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 62/13 B

L 3 SB 1233/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 SB 3941/11 (SG Mannheim)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

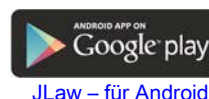
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. August 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe
unter Beordnung des ihn vertretenden Rechtsanwalts S. aus H. zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.8.2013 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 80 (anstelle des anerkannten Wertes von 70) sowie die Zuerkennung des Merkmals "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Der Kläger hat es versäumt, einen statthaften Zulassungsgrund (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel) konkret zu benennen und darzutun. Indem er vorträgt, die Einzelbewertungen seiner Beeinträchtigungen seien unvollständig festgestellt und insgesamt geeignet, in der Gesamtbewertung einen GdB von 80 und höher zu rechtfertigen, hat er insbesondere einen Verfahrensmangel nicht hinreichend dargetan. Insoweit fehlt es bereits an einer substantiierten Darlegung der Tatsachen, die einen vermeintlichen Verfahrensmangel begründen könnten (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36).
- 4 Im Wesentlichen kritisiert der Kläger die Beweiswürdigung des LSG (vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG), womit er gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein keine Revisionszulassung erreichen kann. Entsprechendes gilt, soweit der Kläger eine unzutreffende Rechtsanwendung des LSG rügen wollte (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10). Auch hat der Kläger unberücksichtigt gelassen, dass eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) als Verfahrensmangel nur gerügt werden kann, wenn das LSG einem Beweisantrag zu Unrecht nicht gefolgt ist (§ 160a Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Jedenfalls wird kein Beweisantrag bezeichnet, den das LSG übergangen haben könnte.
- 5 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Vor diesem Hintergrund steht dem Kläger auch keine Prozesskostenhilfe nach § 73a Abs 1 SGG iVm §§ 114 ff ZPO zu, weil für die Durchführung der Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)